

# RS Vwgh 1996/9/19 95/19/0527

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.09.1996

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

ZustG §4;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/12/18 90/11/0081 1

## Stammrechtssatz

Unter einer Wohnung gem§ 4 ZustG ist jene Räumlichkeit zu verstehen, in der jemand seine ständige Unterkunft hat, wo sich also der Mittelpunkt seiner Lebensverhältnisse befindet. Es kommt darauf an, ob die Wohnung im Zeitpunkt der Zustellung tatsächlich bewohnt wird, nicht aber darauf, wo der Empfänger polizeilich gemeldet ist. Die kurzfristige Abwesenheit von der Wohnung nimmt dieser nicht den Charakter einer Abgabestelle im Sinne des § 4 ZustG (Hinweis E 28.1.1985, 85/18/0011).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995190527.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

18.07.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)